



FRAUEN *helfen* FRAUEN

Stormarn e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen Stormarn e.V.“.
2. Der Sitz des Vereines ist Bad Oldesloe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde beim Amtsgericht Bad Oldesloe eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er will durch Aufklärung das Bewusstsein der Allgemeinheit für das Problem „Gewalt gegen Frauen“ erweitern und er soll Frauen die Möglichkeit geben, über diese Probleme zu sprechen und soll bei der Durchsetzung ihrer Rechte helfen. Der Satzungszweck wird auch durch die Einrichtung eines Notruftelefons, die persönliche Beratung für Betroffene, den Betrieb eines Frauenhauses, Schwangeren- und Familienhilfeberatung sowie die Beratung von Opfern häuslicher Gewalt verwirklicht. Der Verein verfolgt wohlfahrtspflegerische Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitgliedsfrauen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Die Mitgliedsfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, die sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereines befindet; über die Aufnahme entscheiden auf Grund eines schriftlichen Mitgliedsantrages die Vorstandsfrauen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Vereinsfrauen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Zum Ausschluss führt, wenn eine Mitgliedsfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Sie kann dann durch die Vorstandsfrauen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Mitgliedsfrau muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

Die Mitgliedsfrauen leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder es von 25 % der Mitgliedsfrauen unter Angabe des Zweckes und der Gründe gewünscht, jedoch mindestens einmal jährlich von den Vorstandsfrauen des Vereines.

Der Termin für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wird am Ende einer jeden Mitgliederversammlung festgesetzt und durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gemacht. Die Benachrichtigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens vierzehn Tage vorher abgeschickt wurde.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Beschlüssen über die Änderung oder Ergänzung der Satzung oder die Auflösung

des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitgliedsfrauen erforderlich.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Sitzungsleitung und von der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Wahl der Vorstandsfrauen und deren Entlastung
- b. Satzungsänderungen
- c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d. die Auflösung des Vereines.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin und der Kassensführerin. Der Verein wird durch eine Vorstandsfrau vertreten.

2. Die Vorstandsfrauen sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Die Vorstandsfrauen werden für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Bella Donna - Ein Haus von Frauen e.V., Bad Oldesloe, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Bad Oldesloe am 26.04.2016 beschlossen.